

Anwalts

blatt



Deutscher**Anwalt**Verein

Aufsätze

Weber: „Entnazifizierung“ und RBerG	809
Mollnau: Anwaltsrecht in der DDR	816
Fricke: Anwaltstätigkeit in der DDR	829

Kommentar

Kirmes: 20 Jahre Einheit	837
--------------------------	-----

Magazin

Eine verschworene Gemeinschaft	838
--------------------------------	-----

Aus der Arbeit des DAV

DAV-Forum Datenschutz	844
DAV und Menschenrechtsfilmpreis	847

Meinung & Kritik

Ewer: Flucht in die Anwalts-LLP	857
---------------------------------	-----

Mitteilungen

Schons: Rechtsschutzversicherer	861
Hommerich/Kilian: Noten für Versicherer	864

Rechtsprechung

BGH: Zweigstelle ist Kanzlei	873
BGH: Anwalt muss nicht alles lesen ...	876

12/2010
Dezember

Deutscher**Anwalt**Verlag

Editorial

- I Nach 20 Jahren: „Eine“ deutsche Anwaltschaft?
Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberg, Oldenburg
Herausgeber des Anwaltsblatts

Berichte aus Berlin und Brüssel

- IV Paketbomben, Castoren und Zwangsehen
Prof. Dr. Joachim Jahn, Berlin
- VI Der Weg zum Recht auf Rechtsbeistand
Rechtsanwalt Thomas Marx, Brüssel

VIII Aktuelles

Aufsätze

- 809 Die „Entnazifizierung“ des
Rechtsberatungsmissbrauchsgesetzes
Dr. Thomas Weber, Regensburg/Bayreuth
- 816 Normierung der Anwaltstätigkeit
in der DDR
Prof. Dr. Karl A. Mollnau, Eichwalde
- 829 Praxis der Anwaltstätigkeit in der SBZ
und der DDR
Dr. h.c. Karl Wilhelm Fricke, Köln

Kommentar

- 837 20 Jahre Einheit:
Vom Wert der Freiheit
Rechtsanwalt Svend-Gunnar Kirmes, Grimma

Magazin

- 838 Eine verschworene Gemeinschaft –
Reportage über Vereidigungen von Anwältinnen
und Anwälten
Jochen Brenner, Hamburg und Peter Adamik, Berlin (Fotos)

Gastkommentar

- 843 Der Deal in der StPO: Verpasste Chance
Dr. Katja Gelinsky, Berlin
Frankfurter Allgemeine Zeitung

Aus der Arbeit des DAV

- 844 DAV-Forum Datenschutz: Tagungsbericht
846 DAV-Forum Datenschutz: Podiumsdiskussion
846 DAV-Anwaltauskunft übers Handy abrufbar
847 DAV unterstützt Filmpreis: Filme für alle
847 Menschenrechtsfilmpreis: Interview
848 2. Deutsch-chinesische Anwaltskonferenz
849 International Bar Association: Fremdbesitz
850 Law – Made in Germany: Ein internationaler
Erfolg des DAV
850 Anwaltsverband Baden-Württemberg:
Parlamentarischer Abend
851 Landesverband Hessen: Landesanwaltstag
852 AG Verkehrsrecht: 30. Homburger Tage
853 AG Anwältinnen: 12. Anwältinnenkonferenz
854 AG Mietrecht und Immobilien: Herbsttagung
855 Gespräch mit den neuen Vereinsvorsitzenden
855 Deutsche Anwaltakademie: Nachrichten
856 AG Verwaltungsrecht in Niedersachsen + Bremen
856 AG Insolvenzrecht: Mitgliederversammlung
856 Personalien: u. a. Georg Maier-Reimer 70

Meinung & Kritik

- 857 Die Antwort auf die Flucht in die Anwalts-LLP:
Passen wir unser Recht an
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- 858 Notariat: Ist das Ende der kleinterritorialen
Fußfesseln in Sicht?
Rechtsanwalt und Notar Volker G. Heinz, Berlin
- 859 Alte Zöpfe – vom Sinn und Unsinn
der großen juristischen Staatsprüfung
Dr. Christian A. Czernik, Hamburg

Mitteilungen

Anwaltsrecht

- 861 Rechtsschutzversicherer – Partner, Kontrolleur
oder des Anwalts Konkurrent?
Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg

Soldan Institut für Anwaltmanagement

- 864 Zufriedenheit der Anwaltschaft mit
Rechtsschutzversicherungen
Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Hintergrund

- 867 Rechtsschutzversicherungen:
Marktdurchdringung und Schadenquote

Zufriedenheit der Anwaltschaft mit Rechtsschutzversicherungen

Versicherungswirtschaft und Rechtsanwaltschaft – Ergebnisse einer neuen Studie (Teil 3)

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch Gladbach und Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Das Verhältnis zwischen den Rechtsschutzversicherungen und der Anwaltschaft ist nicht immer einfach, obwohl beide Seiten durchaus von einander profitieren. Das Soldan Institut für Anwaltmanagement hat das Verhältnis aus Sicht der Anwaltschaft untersucht. In einer dreiteiligen Folge werden die Ergebnisse vorgestellt. Im dritten Teil geht es um die Zufriedenheit der Anwaltschaft mit einzelnen Rechtsschutzversicherern. Im Teil 1 (AnwBl 2010, 706) und im Teil 2 (AnwBl 2010, 789) ging es um Abrechnungsvereinbarungen.

I. Einleitung

Im Berliner Anwaltsblatt formulierte *Schmeilzl* Ende 2009 unter dem Titel „Rechtsschutz ist nicht Anwalts Liebling“ spitzzüngig¹:

„Es gab eine Zeit, in der sich Anwälte freuten, wenn der Mandant seine Rechtsschutzkarte zückte. Die legendären AdvoCard-Werbespots mit Schauspieler Manfred Krug verkörpern diese Goldene Ära. Vorbei! Seit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) am 01.07.2004 die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) ablöste, wird das Verhältnis zwischen Anwälten und Rechtsschutzversicherungen zunehmend frostiger. Heute wäre es Anwälten oft lieber, der Mandant wäre nicht rechtsschutzversichert. Warum?“

Diese in den Raum gestellte Frage beantwortet der Verfasser im Folgenden unter anderem mit dem Hinweis auf sich als „Honorardrücker“ hervortuende Rechtsschutzversicherer und auf die durch die Versicherer verursachte Mehrarbeit bei der Mandatsbearbeitung. In diesen Zeilen kommt eine tiefsetzende Unzufriedenheit zum Ausdruck, die aus Schwierigkeiten beim Umgang mit Rechtsschutzversicherern herrührt. Die Frage, inwieweit hier tatsächlich Einiges im Argen liegt, die vorstehende Einschätzung also verallgemeinerungsfähig ist, hat das Forschungsprojekt „Rechtsschutzversicherungen und Anwaltschaft“ des Soldan Instituts untersucht. Analysiert wurden die Zufriedenheit der Anwaltschaft mit der Rechtsschutzversicherungsbranche im Allgemeinen und die Erfahrungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit einzelnen Rechtsschutzversicherungen.

II. Zufriedenheit mit der Rechtsschutzversicherungsbranche

Im Rahmen der Befragung wurden die teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte um eine allgemeine Bewertung der Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversiche-

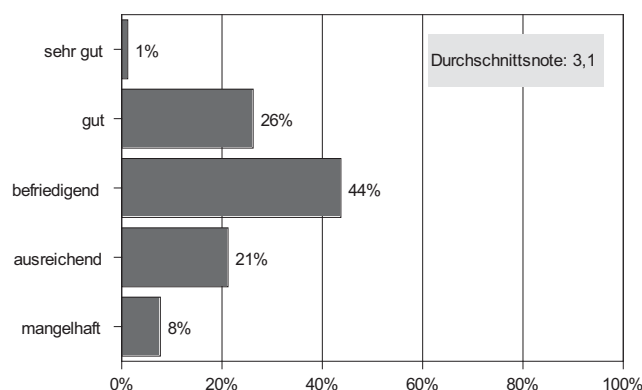


Abb. 1: Gesamtbewertung der Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherern
Quelle: Hommerich/Kilian, Rechtsschutzversicherungen und Anwaltschaft, 2010.

rungen gebeten, mit denen die Befragten in ihrer Berufspraxis in Kontakt kommen. Die Befragten konnten ihre Bewertung auf der Grundlage einer Schulnotenskala vergeben. Rechtsanwälte, deren Kanzleien keine Rechtsschutzversicherungsmandate bearbeiten, wurden gebeten, von einer Beantwortung abzusehen (dies waren 20,9 Prozent aller Befragten). Bei den verbleibenden Teilgruppen zeigt sich eine Art „Normalverteilung“. Insgesamt ergibt sich als Durchschnittsnote ein glattes „befriedigend“.

Von Interesse ist eine differenzierende Betrachtung insbesondere danach, ob Rechtsanwälte mit Rechtsschutzversicherungen ein Rationalisierungsabkommen geschlossen haben oder nicht. Naheliegender wäre, dass mit Rechtsschutzversicherungen intensiv kooperierende Rechtsanwälte zu einer positiveren Bewertung kommen als solche, die nicht auf der Basis eines solchen Abkommens mit Rechtsschutzversicherungen zusammenarbeiten oder sich gar weigern, auf eine Abrechnungsvereinbarung einzugehen. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass Rechtsanwälte, die ein Abkommen mit einem Rechtsschutzversicherer abgeschlossen haben, die Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherungen tatsächlich signifikant positiver bewerten (Durchschnitt 2,8) als ihre Berufskollegen, die kein Angebot erhalten (Durchschnitt 3,1) oder ein vorliegendes Abkommen ausgeschlagen haben. Letztere bewerten die Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherungen durchschnittlich deutlich schlechter als die beiden Vergleichsgruppen (Durchschnitt 3,3).

III. Zufriedenheit mit einzelnen Rechtsschutzversicherungen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kritisieren häufig das Regulierungsverhalten bestimmter Rechtsschutzversicherer. Lebhaft frequentierte Internetblogs und -foren dienen speziell dem Erfahrungsaustausch von Rechtsanwälten über einzelne Rechtsschutzversicherungen. Manche Versicherungen werden dort gelobt, andere getadelt. Die entsprechenden Berichte sind unterhaltsam zu lesen, spiegeln aber letztlich nur einen anekdotischen Befund wider. Anliegen des Soldan Instituts war es daher, die Bewertung der Rechtsschutzversicherer durch die Rechtsanwaltschaft auf eine empirisch belastbare Grundlage zu stellen. Über die allgemeine Einschätzung der Zusammenarbeit mit Rechtsschutzver-

¹ *Schmeilzl*, BerlAnwBl. 2009, 345 ff.

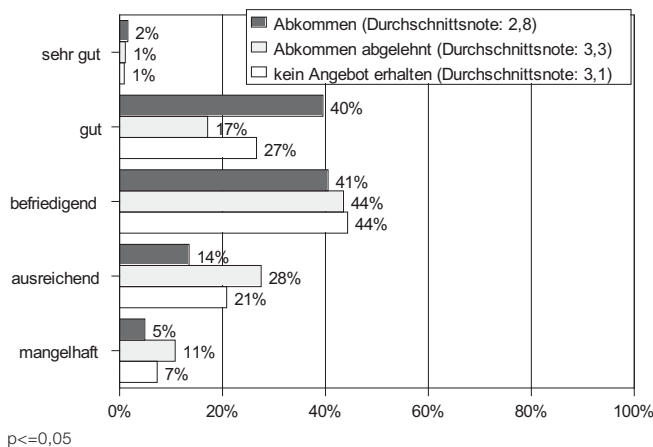


Abb. 2: Bewertung der Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherungen nach Abschluss eines Rationalisierungsabkommens

sicherungen hinaus die Wertschätzung einzelner Versicherungsunternehmen durch die Anwaltschaft zu bewerten, ist allerdings eine methodische Herausforderung. Entsprechende Bewertungen sind in den vergangenen Jahren unter anderem – für die Stiftung Warentest – durch das Institut für freie Berufe² und durch das Berliner Anwaltsblatt³ vorgenommen worden⁴.

Das Soldan Institut hat 2009 rund 1.400 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu ihrer Zufriedenheit mit Rechtsschutzversicherungen befragt. Im Rahmen der Befragung wurde versucht dem methodischen Problem Rechnung zu tragen, dass Rechtsschutzversicherungen sehr unterschiedliche Bedeutung für die tägliche Berufspraxis des Rechtsanwalts haben: Rechtsschutzversicherungen mit einem großen Anteil an versicherten Risiken⁵ besitzen ein größeres Enttäuschungspotenzial für einen Rechtsanwalt, weil die Wahrscheinlichkeit, dass der Rechtsanwalt mit bei ihnen versicherten Mandanten befasst ist, deutlich größer ist als bei kleineren Rechtsschutzversicherungen. Zugleich haben sie ein höheres Potenzial, einen Anwalt zufrieden zu stellen. Die Häufigkeit einer positiven wie auch einer negativen Nennung ist – isoliert betrachtet – daher keine allzu verlässliche Größe, auch wenn das Verhältnis von positiven zu negativen Einschätzungen zumindest gewisse Aussagekraft besitzt.

Für die Studie des Soldan Instituts wurden Rechtsanwälte daher zunächst gebeten, die Rechtsschutzversicherung zu benennen, mit der die Zusammenarbeit aus ihrer Sicht besonders angenehm oder unangenehm ist. Diese Frage wurde offen gestellt, das heißt es wurden keine Versicherungen zur Auswahl gestellt. Der Anteil der positiven wie negativen Erwähnungen an der Gesamtzahl der Nennungen wurde sodann ins Verhältnis zum Anteil der versicherten Risiken der jeweiligen Versicherung am Gesamtmarkt gesetzt⁶. Ein Faktor > 1 bedeutet, dass der Anteil der negativen Nennungen den Marktanteil der Versicherung übersteigt, ein Faktor < 1, dass die Versicherung seltener negativ auffällt, als dies ihrer Marktbedeutung nach zu erwarten wäre. Ebenso gilt für die positiven Erwähnungen, dass der Faktor > 1 eine über dem Marktanteil liegende Häufigkeit positiver Erwähnungen ausdrückt. Aussagekraft besitzt die Ermittlung dieser Faktoren insoweit, als in einem idealen Markt bei einer hypothetisch identischen Zufriedenheit der Rechtsanwälte mit allen Versicherungen jede Versicherung eine ihrem Marktanteil entsprechende Häufigkeit von Nennungen, also den Faktor 1,0 erzielen würde.

Bei einer Betrachtung der negativen Erwähnungen zeigt sich, dass von den 20 erfassten Versicherungen (sie repräsentieren mehr als 93 Prozent aller in Deutschland versicherten Risiken) acht einen Faktor < 1 erreichen, also weniger häufiger negativ erwähnt werden, als dies ihrem Anteil am Markt entspricht. Den günstigsten Wert erreicht die ADAC Rechtsschutzversicherung mit 0,14 – bei 9,3 Prozent Marktanteil entfallen auf sie nur 1,3% der negativen Bewertungen. Wenig Kritik erhalten von den Rechtsanwälten auch der DMB Rechtsschutz (0,27), die Auxilia (0,39), die DEVK (0,49) und die LVM (0,50). Den geringsten Enthusiasmus in der Anwaltschaft löst die BGV aus, mit einem Faktor 3,4 übersteigt die Zahl der negativen Nennungen ihre Marktbedeutung um das 3,4fache. Viel Kritik erfahren auch die Mecklenburgische (3,0), die Roland (2,59), die WGV (2,36) und die Advocard (2,12).

Rechtsschutzversicherung	Anteil der versicherten Risiken zum 31.12.2007	Anteil der negativen Erwähnungen	Faktor	Anteil der positiven Erwähnungen	Faktor
DAS	9,6%	14,2%	1,48	10,2%	1,06
Advocard	5,0%	10,6%	2,12	17,4%	3,48
ARAG	5,5%	10,5%	1,91	10,1%	1,84
Roland	3,9%	10,1%	2,59	2,7%	0,69
Allianz	9,0%	8,9%	0,99	15,4%	1,71
HUK	5,2%	7,8%	1,50	9,2%	1,77
ÖRAG	4,3%	5,0%	1,16	3,1%	0,72
WGV	1,4%	3,3%	2,36	0,1%	0,07
DEURAG	2,0%	3,0%	1,50	2,8%	1,40
Württembergische	2,2%	2,3%	1,05	0,7%	0,32
HDI Gerling	1,7%	1,6%	0,95	1,0%	0,59
Rechtsschutz-Union	1,4%	2,1%	1,50	1,8%	1,29
DEVK	3,5%	1,7%	0,49	2,8%	0,80
BGV	0,5%	1,7%	3,40	0,0%	0,00
Mecklenburgische	0,5%	1,5%	3,00	0,7%	1,40
ADAC	9,3%	1,3%	0,14	8,0%	0,86
LVM	2,4%	1,2%	0,50	4,3%	1,79
DMB	2,6%	0,7%	0,27	0,0%	0,00
Auxilia	1,8%	0,7%	0,39	0,8%	0,44
R+v	2,1%	1,1%	0,52	1,9%	0,90
Sonstige	6,2%				

Tab. 1: Ranking der Rechtsschutzversicherungen, deren Zusammenarbeit von den Rechtsanwälten als unangenehm/angenehm empfunden wird

Quellen: eigene Erhebung; BaFin 2007, Unternehmensindividuelle Beschwerdestatistik.

2 Finanztest 6/2006, S. 22.

3 Samimi, BerlAnwBl. 2010, 9 f.

4 Die Ergebnisse werden referiert bei Hommerich/Kilian, aaO, S. 136ff.

5 Ein Abstellen auf die Bruttobeitragseinnahmen der jeweiligen Versicherung als Größenindikator ist bei einer Messung der Zufriedenheit von Kontaktpersonen nicht sinnvoll, weil hierdurch Versicherer benachteiligt würden, die aufgrund ihrer Preis- und/oder Produktpolitik überdurchschnittlich hohe Prämien erzielen und daher nur eine relativ geringe Zahl versicherter Risiken aufweisen.

6 Eine geringe Ungenauigkeit folgt bei dieser Herangehensweise daraus, dass die Bewertungen der Rechtsanwälte aus dem Mai 2009 datieren, während für die Zahl der versicherten Risiken mangels aktuellerer Daten der BAFin der 31.12.2007 zu Grunde gelegt werden musste. Allerdings sind die denkbaren marktüblichen Veränderungen der versicherten Risiken in diesem Zeitraum im Verhältnis zu der Zahl der ermittelten positiven/negativen Nennungen ohne nachhaltigen Einfluss auf das Gesamtergebnis.

Bei den positiven Erwähnungen ist eine ähnlich große Spannbreite zu verzeichnen: Hier erreichen neun der 20 Rechtsschutzversicherungen einen Faktor von > 1 , der Anteil positiver Wertungen dieser Versicherungen liegt also höher als ihr Anteil am Rechtsschutzversicherungsmarkt. Mit deutlichem Abstand das meiste Lob erfährt die Advocard; ein Faktor von 3,48 für sie erklärt sich aus einem Marktanteil von 5,0 Prozent bei 17,4 Prozent aller positiven Erwähnungen. Mit deutlichem Abstand folgen sodann – dicht hintereinander – die ARAG (1,84), LVM (1,79), HUK (1,77) und Allianz (1,71). Am Ende des Feldes finden sich BGV (0,0), DMB (0,0) und WGV (0,07), die für die befragten Rechtsanwälte keinen Anlass zu positiver Erwähnung gaben. Nur selten positiv fielen auch die Auxilia (0,44) und die Württembergische (0,32) auf.

Bei einer Betrachtung der acht marktführenden Versicherer, die zusammen mehr als 50 Prozent der Risiken versichern, zeigt sich, dass der nach der Zahl der versicherten Risiken kleinste der Anbieter in dieser Gruppe, die Roland, am schlechtesten abschneidet: Sie vereint in dieser Vergleichsgruppe sowohl den höchsten Wert für negative Erwähnungen als auch den niedrigsten Wert für positive Erwähnungen auf sich. Dass beide Kategorien sich nicht zwangsläufig ausschließen, sondern dort, wo viel Licht ist, auch reichlich Schatten vorhanden sein kann, zeigt die Advocard: Sie erzielt den mit Abstand höchsten Wert positiver, aber auch den zweithöchsten Wert negativer Nennungen. Wenig Kritik muss, dies zeigt das Ergebnis für die ADAC Rechtsschutz, ebenso nicht ohne weiteres mit viel Lob einhergehen: Die Nennungen in beiden Kategorien sind für diesen Anbieter im Vergleich zu seiner Marktrelevanz unterdurchschnittlich.

Rechtsschutzversicherung	Anteil der versicherten Risiken zum 31.12.2007	Faktor negative Erwähnungen	Faktor positive Erwähnungen
DAS	9,6%	1,48	1,06
ADAC	9,3%	0,14	0,86
Allianz	9,0%	0,99	1,71
ARAG	5,5%	1,91	1,84
HUK	5,2%	1,50	1,77
Advocard	5,0%	2,12	3,48
ÖRAG	4,3%	1,16	0,72
Roland	3,9%	2,59	0,69

Tab. 2: Beurteilung der acht marktführenden Rechtsschutzversicherer durch die Anwaltschaft

Quellen: eigene Erhebung; BaFin 2007, Unternehmensindividuelle Beschwerdestatistik.

Die Betrachtung der Marktführer zeigt bereits, dass sich Lob und Kritik nicht einseitig auf bestimmte Versicherungen verteilen, sondern ein Rechtsanwalt eine Versicherung kritisiert, die ein anderer positiv hervorhebt. Daher wurden in einem weiteren Schritt die ermittelten Faktoren für eine positive und eine negative Nennung ihrerseits zueinander ins Verhältnis gesetzt, indem der Faktor für die negativen Erwähnungen vom Faktor für die positiven Erwähnungen subtrahiert wurde. Wer häufiger positiv als negativ erwähnt wird, erzielt auf diese Weise einen Wert > 0 , wer häufiger negative als positive Kommentare auf sich vereint, weist einen Wert < 0 auf. Wenngleich auch diese Methodik keine letztgültige Objektivität herbeiführen kann, bietet sie doch eine

relativ verlässliche Grundlage für eine Beurteilung der Zufriedenheit von Rechtsanwälten mit Rechtsschutzversicherungen, die der sehr unterschiedlichen Relevanz einzelner Versicherungen in der täglichen Berufspraxis angemessen Rechnung trägt. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs werden acht Versicherungen im Gesamtergebnis eher positiv (Wert > 0), zwölf im Gesamtergebnis eher negativ (Wert < 0) gesehen.

Als „Gesamtsieger“ in der Bewertung der Anwaltschaft lässt sich die Advocard identifizieren. Bei der Advocard ist die Anzahl der positiven Erwähnungen so groß, dass trotz der durchaus nicht geringen Anzahl negativer Bewertungen in der Summe (1,36) ein knapper Vorsprung vor der nächst besseren Versicherung, der LVM (1,29), bewahrt werden kann. Die LVM, eine der mittelgroßen Rechtsschutzversicherungen, erreicht zwar in keiner der beiden Kategorien absolute Spitzenwerte, wird in der Summe aber nur von der Advocard übertroffen. Gleichauf auf dem dritten Platz liegen mit einem Faktor von 0,72 Allianz und ADAC Rechtsschutz. Nahe beieinander liegen auch die Plätze fünf bis sieben, auf denen sich R+V, DEVK und HUK einreihen. Als letzter Versicherer schafft es die Auxilia noch knapp in die positive Hälfte des Tableaus.

Im unteren Drittel des Rankings finden sich mit Roland, D.A.S. und ÖRAG neben dem Marktführer D.A.S. zwei weitere Anbieter aus den TOP8 des Marktes. D.A.S. und ÖRAG fallen allerdings mit einem Gesamtwert von -0,42 und -0,44 nicht ähnlich negativ auf wie die Roland mit einem Wert von -1,90. Im Vergleich von D.A.S. und ÖRAG kann die D.A.S. einen höheren Anteil negativer Nennungen durch mehr positive Erwähnungen ausgleichen, so dass sie im Gesamtergebnis noch knapp vor der ÖRAG liegt. Diese verpasst ein besseres Gesamtergebnis vor allem durch eine relativ geringe Zahl positiver Bewertungen. Bei der Roland bestätigt sich wieder einmal der auch in früheren Befragungen zum Ausdruck gekommene Befund, dass es diese Versicherung besonders schwer hat, Sympathien bei den Rechtsanwälten zu gewinnen: Mit den schlechtesten Werten in beiden Kategorien (negativ: 2,59, positiv: 0,69) ist der letzte Rang im Vergleich der TOP8-Versicherungen zwangsläufig. WGV und BGV als kleinere Wettbewerber schneiden freilich mit -2,29 bzw. -3,40 noch deutlich schlechter ab. Sie erhalten praktisch überhaupt keine positiven Wertungen, so dass ihr Platz am Ende des Tableaus ausschließlich darauf beruht, dass sie Rechtsanwälten negativ aufgefallen sind.

Colorandi causa sei erwähnt, dass im Urteil der Versicherungsnehmer – gemessen über das Verhältnis von Beschwerden bei der BaFin und den versicherten Risiken – in einem Vierjahreszeitraum (2004 bis 2007) die Allrecht knapp vor der ARAG am ungünstigsten abschneidet, gefolgt von der Mecklenburgischen und der DEURAG. Viele Beschwerden löst auch die von den Rechtsanwälten besonders geschätzte Advocard aus⁷.

⁷ Ausführlicher Hommerich/Kilian, Rechtsschutzversicherungen, a.a.O., S. 147ff.



Rechtsschutzversicherung	Bewertungsfaktor
Advocard	+1,36
LVM	+1,29
ADAC	+0,72
Allianz	+0,72
R+V	+0,38
DEVK	+0,33
HUK	+0,27
Auxilia	+0,05
ARAG	-0,07
DEURAG	-0,10
Rechtsschutz-Union	-0,21
DMB	-0,27
HDI Gerling	-0,36
DAS	-0,42
ÖRAG	-0,44
Württembergische	-0,72
Mecklenburgische	-1,60
Roland	-1,90
WGV	-2,29
BGV	-3,40

Tab. 3: Beurteilung der Rechtsschutzversicherer durch die Anwaltschaft – Gesamtergebnis

IV. Zusammenfassung

Die Rechtsanwaltschaft benotet die Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherern im Durchschnitt mit einem glatten „befriedigend“. 8 Prozent bewerten die Zusammenarbeit als mangelhaft, 21 Prozent als ausreichend, 44 Prozent als befriedigend und 26 Prozent als gut. Bei einer Bewertung einzelner Versicherungen durch die Anwaltschaft erhalten – im Verhältnis zu den bei der jeweiligen Versicherung versicherten Risiken – die Advocard, die ARAG und die LVM die meisten positiven Erwähnungen. Die meisten negativen Erwähnungen vereinen die BGV, die Mecklenburgische und Roland auf sich. Bei einer Gesamtbewertung positiver und negativer Erwähnungen schneidet im Gesamturteil der Anwaltschaft die Advocard am günstigsten ab, gefolgt von LVM und ADAC Rechtsschutz.

Soldan Institut für Anwaltmanagement

Prof. Dr. Christoph Hommerich und Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian sind Direktoren des Soldan Instituts für Anwaltmanagement e.V.
Informationen zum Soldan Institut für Anwaltmanagement unter www.soldaninstitut.de.

Sie erreichen die Autoren unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.

Hintergrund

Marktdurchdringung und Schadenquote

Der Rechtsschutzversicherungsmarkt in Deutschland ist mit aktuell 20,6 Mio. Verträgen weitgehend gesättigt, den Versicherungsgesellschaften gelingt es nicht mehr, das Rechtsschutzversicherungsgeschäft insgesamt auszuweiten. Die Zahl der Verträge bzw. der versicherten Risiken wächst seit Mitte der 1990er Jahre, als der Nachholbedarf in Ostdeutschland weitgehend gedeckt war, praktisch nicht mehr. Die Abdeckung der Bevölkerung mit Versicherungsschutz ist leicht rückläufig und beträgt gegenwärtig 41,9 Prozent. Ein stärkerer Rückgang der Versicherungsquote wird dadurch vermieden, dass ein stärkerer Rückgang in Westdeutschland partiell durch eine weiterhin leicht zunehmende Abdeckung im Beitrittsgebiet kompensiert wird.

Bei einem Vergleich der Versicherungssparten ist der Rückgang der Versicherungsquote in der Rechtsschutzversicherung seit 2002 überdurchschnittlich stark. Dies deutet darauf hin, dass Bürger Rechtsschutzversicherungen trotz ihrer allgemein anerkannten Nützlichkeit für ein besonders leicht entbehrliches Versicherungsprodukt halten. Mit einem weiteren Rückgang der Versicherungsquote ist daher zu rechnen, weil andere Sparten der Privatversicherung von immer weiter reduzierten Leistungsversprechen der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme zu Lasten der Rechtsschutzversicherung profitieren werden. Hierfür spricht auch, dass Schadenversicherungen am Versicherungsmarkt insgesamt an Bedeutung verlieren.

Nach den zuletzt 1994 und 2004 erfolgten Erhöhungen der Gebühren im staatlichen Anwaltstarif, auf dessen Grundlage die Rechtsschutzversicherungen Kostenersatz leisten, haben die Versicherer die in der Folge gestiegenen Schadenquoten in einem Zeitraum von fünf bzw. zwei Jahren auf das Niveau vor der Gebührenerhöhung zurückführen können. Bei keiner der Gebührenerhöhungen ist die Schadenquote in einem Maße gestiegen wie die gesetzlichen Gebühren erhöht wurden.

Rechtsschutzversicherungen haben für die Bürger eine erhebliche Bedeutung: 35 Prozent der Rechtssuchenden haben in einem Fünfjahreszeitraum ihre Rechtsverfolgung durch eine Rechtsschutzversicherung finanziert. Ihn Anteil liegt mehr als viermal höher als der Anteil der Bürger, die auf staatliche Kostenhilfe zurückgriffen und nur zwölf Prozentpunkte unter dem Anteil der Selbstfinanzierer. Der Fiskus wendet für die staatliche Kostenhilfe per capita pro Jahr lediglich ein Fünftel dessen auf, was jeder Bürger vorausschauend in Rechtsschutzversicherungsprämien investiert. Im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen profitiert der Fiskus in erheblichem Maße von der Bereitschaft seiner Bürger, sich gegen das Risiko einer Belastung mit Kosten einer rechtlichen Auseinandersetzung zu versichern.

Quelle: Hommerich/Kilian, Rechtsschutzversicherungen und Anwaltschaft, 2010